



EUROPABÜRO DER BAYERISCHEN KOMMUNEN • Rue Guimard 7 • 1040 Bruxelles

European Commission
Directorate-General for Competition, Unit H1
State aid Registry
1049 Bruxelles /Brussel
Belgique /België
Ref.: HT.4131

Rue Guimard 7
1040 Bruxelles
Tel: +32 (0)2 549 07 00
E-Mail: info@ebbk.de

München, 29. September 2020

Position der bayerischen Kommunen zum Entwurf der Kommission für überarbeitete EU-Leitlinien für Regionalbeihilfen post 2021 („Regionalbeihilfeleitlinien“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bayerischen kommunalen Spitzenverbände unterstützen ausdrücklich die Position des Freistaats Bayern in Hinblick auf den Entwurf für überarbeitete Regionalbeihilfeleitlinien post 2021 vom Juli 2020 (**s. Anlage**) und fordern die EU-Kommission auf, den Entwurf deutlich nachzubessern:

- Der deutsche **Fördergebietsplafond** für Regionalfördergebiete ist deutlich zu **erhöhen**.
- Um übermäßige Förderverzerrungen zu vermeiden, sollten – **zusätzlich** zum nationalen Plafond – **Fördermöglichkeiten für Grenzregionen** – z. B. durch Ausweisung als Höchstfördergebiete bzw. prädefinierte C-Fördergebiete – geschaffen werden, **die direkt an A- oder prädefinierte C-Fördergebiete anderer Mitgliedstaaten angrenzen**.

Als Instrument zur Stärkung der regionalen Entwicklung sollen Regionalbeihilfen in der EU die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten wahren. In den Regionalbeihilfeleitlinien sind Voraussetzungen und Kriterien ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen Regionalbeihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können.

Aufgabe der normativ festgesetzten EU-Gesamtbevölkerungsobergrenze

Die rein normativ festgesetzte EU-Gesamtbevölkerungsobergrenze führt dazu, dass Regionen allein aufgrund dieser Obergrenze ihre Förderfähigkeit verlieren, obwohl sie nach EU-Kriterien als strukturschwach eingestuft sind. Für Bayern hätte dies zur Folge, dass voraussichtlich keine Fördergebiete mehr ausgewiesen werden könnten. Da sich eine notwendige Begrenzung bereits aus den EU-Kriterien für Strukturschwäche ergibt, sollte die zusätzliche rein normativ festgesetzte EU-Gesamtbevölkerungsobergrenze aufgegeben werden.

Ausgleich des statistischen Effekts infolge des Brexits

Die nachteiligen statistischen Effekte des Brexits müssen ausgeglichen werden. Der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union beeinflusst innerhalb der EU sowohl das durchschnittliche BIP je Einwohner als auch die durchschnittliche Arbeitslosenquote. Hinzu kommen Verschiebungen im Bereich der Gesamtbevölkerung. Dies kann dazu führen, dass Regionen nicht mehr als strukturschwach eingestuft werden, obwohl sich an der dortigen Wirtschaftskraft tatsächlich nichts geändert hat. Zudem führt der Brexit auf Grund statistischer Effekte zu erheblichen Nachteilen für Deutschland bei der Zuteilung des C-Fördergebietsplafonds. Auch dies muss bei den Berechnungen kompensiert werden. Andernfalls fehlt der nötige Handlungsspielraum für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse – auch innerhalb Deutschlands – und die Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie.

Vermeidung übermäßiger Verzerrungen durch Fördermöglichkeiten für benachteiligte Grenzregionen

In Bayern konkurrieren bereits heute strukturschwache bayerische Gebiete unmittelbar mit angrenzenden tschechischen Höchstfördergebieten bzw. prädefinierten C-Fördergebieten. Die von der Kommission vorgeschlagene deutliche Erhöhung der Fördersätze für die Gebiete auf tschechischer Seite verschärft dieses Problem weiter. Für die Region CZ04 ist z. B. eine Erhöhung des bisherigen Basis-Fördersatzes von 25 % auf 40 % vorgesehen. Wenn in Bayern keine C-Fördergebiete mehr ausgewiesen werden könnten, hätte dies u. a. in den nordbayerischen Grenzgebieten – wie z. B. Stadt und Landkreis Hof, Wunsiedel und Tirschenreuth – zur Konsequenz, dass beihilferechtliche Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen – gegenüber der angrenzenden tschechischen NUTS-2-Region CZ04 – ein Fördergefälle von 40 Prozentpunkten (bisher 15 Prozentpunkte) aufweisen würden. Dies würde eine gravierende und vollkommen unverhältnismäßige Verzerrung der Standortbedingungen vor Ort nach sich ziehen, die allein aus dem Regionalbeihilfenrecht selbst resultieren. Daher sollten Regionen, die an A-Fördergebiete oder prädefinierte C-Fördergebiete anderer Mitgliedstaaten angrenzen – ohne Anrechnung auf den Bevölkerungsplafond – als zusätzliche Fördergebiete ausgewiesen werden.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung der kommunalen Anliegen.